



NARRENZUNFT GÄU-HEXA & WÄCHTER GÄUFELDEN E.V.

gegründet im März 2013

SATZUNG

Stand 2022

I. Allgemeine Bestimmungen gem. § 57 BGB

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Gemeinnützigkeit

II. Satzungsmäßige Bestimmungen gem. § 58 BGB

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Austritt, Ausschluss und Wechsel

§ 8 Haftung

[§ 9 Rechte und Pflichten](#)

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

§ 12 Geschäftsführender Vorstand (Vorstandschaft)

§ 13 Der Ausschuss (Zunftrat)

§ 14 Häswart

§ 15 Beisitzer

§ 16 Disziplinargewalt

§ 17 Wahlen, besondere Bestimmungen

[§ 18 Ehrungen](#)

§ 19 Sparten innerhalb des Vereins

§ 19a Gäu-Hexa

§ 19b Gäu-Wächter

§ 20 Urheberrechte an Masken und Kostüme (Häs)

§ 21 Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

§ 22 Satzungsänderung

§ 23 Auflösung

§ 24 Ergänzende Bestimmungen des BGB

§ 25 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN GEM. § 57 BGB

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Gäu-Hexa & Wächter Gäufelden e.V.“ nachfolgend kurz *Verein* genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 71126 Gäufelden.
3. Der Verein wurde 2013 unter dem Namen „Narrenzunft Gäu-Hexa Gäufelden“ gegründet und 2016 durch die Einführung der Sparte „Gäu-Wächter“ in „Narrenzunft Gäu-Hexa & Wächter Gäufelden“ umbenannt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister 2018 führt er fortan den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich der Fasnacht und des Faschings.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte und Guggenmusiken.
 - c) Unterhalt von Hästrägergruppen
3. Aufgabe des Vereins ist, die alljährliche Vorbereitung und Durchführung der Fasnet in der überlieferten Fasnetszeit. Der 06.01. (Heilig drei Königstag) eines jeden Jahres wird als Eröffnung der Fasnetszeit besonders gestaltet.
4. Der Verein verpflichtet sich, bei der Durchführung ihrer Aufgaben alles zu vermeiden, was als Übergriff gegen die zum Schutze der Einzelpersonen erlassenen Vorschriften oder als Verstoß gegen die guten Sitten – auch unter dem Schutze der Narrenfreiheit – gewertet werden kann.
5. Politische oder religiöse Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht angestrebt.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er bekennt sich nach dem Grundgesetz ausdrücklich zur Gleichheit aller Menschen ohne Rücksicht auf Rasse und Religion.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein strebt grundsätzlich den freundschaftlichen Kontakt mit in Gäufelden, regional und überregional ansässigen Vereinen an.

II. SATZUNGSMÄßIGE BESTIMMUNGEN GEM. § 58 BGB

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Maskenträger)
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 5 AUFNAHME

1. Die Aufnahme als passives oder aktives Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein. Aufnahme von Personen unter 18 Jahren sind in Ausnahmefällen zulässig und wird speziell im Ausschuss besprochen, bedürfen aber der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die aktuell gültige Satzung und sofern zutreffend die von der Hauptversammlung beschlossenen Gruppenordnungen an. Die Satzung muss dem neuen Mitglied nach Aufnahme in den Verein auf Nachfragen ausgehändigt werden (Hierbei ist die digitale Form ausreichend).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die für das jeweilige Geschäftsjahr fällig sind.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 18. Lebensjahr (natürliche Personen) zu entrichten.
3. Der Verein kann gegen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, eine Mahngebühr erheben, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird. Darüber hinaus, hat die Nichtbezahlung des Beitrags, nach zwei erfolglosen Mahnungen, den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
4. Die Höhe der Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und im Anhang festgeschrieben (Beitragsordnung).

§ 7 AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND WECHSEL

1. Bestimmungen zum Austritt:
 - a) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende hin dem 1. Vorsitzenden schriftlich, mit Unterschrift durch Brief oder E-Mail (PDF) anzuzeigen.
 - c) Eine Wiederaufnahme in den Verein nach einem Austritt, wird nur in max. zwei Fällen stattgegeben.

2. Bestimmungen zum Ausschluss:

a) Mitglieder die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Ausschuss fristlos ausgeschlossen werden.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.

4. Bestimmungen zum Wechsel:

a) Möchte ein aktives Mitglied zur passiven Mitgliedschaft wechseln, so hat es dies dem 1. Vorsitzenden schriftlich, durch Brief oder per Mail bekannt zu geben. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

b) Möchte ein Mitglied von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft wechseln, dann ist die Zustimmung des Ausschusses mit einer 2/3 – Mehrheit erforderlich. Das Mitglied muss bei Kampagnen-Beginn den vollen Busbeitrag (siehe Beitragsordnung) dem Verein gegenüber entrichtet haben.

c) Einem Wechsel unter den einzelnen Gruppen bedarf es einem schriftlichen Antrag, über welchen der Ausschuss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

d) Für die Teilnahme eines passiven Mitgliedes an einer Veranstaltung im Häs bedarf es der Zustimmung des Ausschusses. Eine einfache Mehrheit genügt.

e) Der Wechsel von passiv zu aktiver Mitgliedschaft wird nur in max. zwei Fällen stattgegeben.

§ 8 HAFTUNG

1. Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines aktuellen Vermögens.

2. Er haftet gegenüber seinen Mitgliedern, seinen Gästen oder Teilnehmern an seinen Veranstaltungen nicht für Unfälle oder Diebstahl.

§ 9 RECHT UND PFLICHTEN

1. Alle Mitglieder haben das Recht:

a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden sollen.

2. Alle Mitglieder (aktive, passive und fördernde) haben die Pflicht:

a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

b) den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingerecht an den Verein zu entrichten (Siehe Beitragsordnung).

3. Zusätzlich haben alle aktiven Mitglieder die Pflicht,

a) an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich der Verein vor, dieses mit einer angemessenen Sperre zu belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.

b) **pro Jahr 5 Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit 20€/Stunde berechnet. Alles Weitere regelt die jeweilige Gruppenordnung.**

4. **Ehrenmitglieder sind generell beitragsbefreit, müssen keine Mindestanwesenheitsquote erfüllen und keine Arbeitsstunden ableisten.**

5. Näheres regeln die Gruppenordnungen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Geschäftsführende Vorstand (Vorstandschaft)
 - c) der Ausschuss (Zunftat)
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitgliedern von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich; die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss, mit den konkreten Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandschaft, insbesondere der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, dürfen nicht gleichzeitig zurücktreten.

§ 11 HAUPTVERSAMMLUNG UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zur Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Ausschusses, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Kalendertagen einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per Post oder in elektronischer Form per E-Mail an die dem Ausschuss zuletzt übermittelte Anschrift eines jeden Mitglieds.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Schriftführer zu richten. Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben.
3. Gestellte Anträge werden an der Versammlung nur dann verlesen, wenn der Antragssteller bei dieser anwesend ist.
4. Anträge welche anonym eingereicht, gegen die Satzung bzw. Gruppenordnung oder das allgemeine Vereinsrecht verstoßen, werden nicht verlesen.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Ausschussmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Abschließende Beschlussfassungen über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen.
 - Änderung der Satzung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Auflösung des Vereins
6. In der Hauptversammlung sind alle mindestens 16-jährigen aktiven, passiven und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Ausschuss zu benennende Person aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Auf Begehren von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Das Begehren muss schriftlich und von jedem der Antragsteller unterschrieben, dem Ausschuss eingereicht werden.

8. Damit eine Mitgliederversammlung (auch Hauptversammlung) als beschlussfähig gilt, müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb der folgenden 4 Kalenderwochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist auch bei weniger als 10% Anwesenheit beschlussfähig.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND (VORSTANDSCHAFT)

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - c) dem Kassier
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. §26 BGB. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt. Der Kassier vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Soweit vom Geschäftsführenden Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Ausschuss verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelung für das Innenverhältnis:
 1. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend dem Kassier, wenn er den Verein nach außen hin vertritt.
 3. Der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassier haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 4. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von EUR 2000.- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden unter Vorlage der Belege ausbezahlt werden.
 - Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
 5. Der Kassier hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben im Vorfeld die Kassenprüfung durchzuführen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 13 DER AUSSCHUSS (ZUNFTRAT)

1. Der Ausschuss beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Ausschuss verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
2. Der Ausschuss ist das Verwaltungs- und Beratungsorgan des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitglieder-Versammlungen insbesondere teilt er die Funktionen und Aufgaben zu und auf, bereitet die Vereinsveranstaltungen vor. Er ist berechtigt, hierzu auch Nichtmitglieder als Mitarbeiter heranzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Der Ausschuss ist zugleich II. Disziplinarinstanz.

3. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - b) dem Schriftführer
 - c) den Spartenleitern bzw. der von den einzelnen Gruppen dafür bestimmte Vertreter.
 - d) Häswart
 - e) höchstens 1 weiteres Mitglied (Beisitzer)
4. Der Ausschuss hat das Recht, für jedes Mitglied des Ausschusses, das während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein anderes zu berufen. Die Berufung gilt bis zur folgenden Mitgliederversammlung.
5. Der Ausschuss ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, alsbald einzuberufen, in der Regel ohne Einhaltung einer bestimmten Frist.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Enthaltungen sind bei Vorstandssitzungen nicht zulässig.
8. Der Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern mit deren Zustimmung übertragen. (Auflistung siehe Gruppenordnung)
9. Der Ausschuss stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf.
10. Die Mitglieder des Ausschusses, mit genauen Angaben zur Person sind dem beiliegenden Anhang zu entnehmen. Der Anhang ist ab Erstellung (Datum) bis zu einer Aktualisierung aufgrund Neuwahlen unbegrenzt gültig.

§ 14 HÄSWART

1. Der Häswart ist für alle vereinsinternen Bestellungen, die Überwachung und Einhaltung der Häsordnungen zuständig.
2. Ihm obliegt die Verwaltung des gesamten Zunft-Merchandise.
3. Er wird von der Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt (siehe § 17).
4. Der Häswart gehören kraft seines Amtes dem Ausschuss an.

§ 15 BEISITZER

1. Der Beisitzer ist für die Betreuung der Anwärter in Ihrem ersten Vereinsjahr zuständig. Hierzu gehört die Koordination der Aufgaben unter den einzelnen Personen und die Überwachung der Anwärter-Pflichten.
2. Ihm können weitere Aufgaben von Mitgliedern des Ausschusses zu deren Entlastung anvertraut werden.
3. Er wird von der Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt (siehe § 17).
4. Das Amt steht nur zur Wahl, wenn die Personenzahl im Ausschuss nach der Wahl der restlichen Ämter gerade ist.
5. Der Beisitzer gehört kraft seines Amtes dem Ausschuss an.

§ 16 DISZIPLINARGEWALT

1. Dem Verein steht gegenüber ihren Mitgliedern die Bestrafung aller Unregelmäßigkeiten innerhalb des Vereins, bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe oder Nichtbeachtung von Weisungen der beauftragten Funktionäre zu.
2. Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:
 - Verwarnung, Auflagen, Verweis, Ausschluss
 - befristetes Verbot des Auftretens
 - Verweis auf Schadensersatz bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum
 - Verweis auf den Strafkatalog (Geldbußen)

3. Es sind auch mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich.
4. Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Beschuldigung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Angabe einer angemessenen Frist zu geben. Jede Entscheidung ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und falls sie mündlich eröffnet wurde, schriftlich zu bestätigen.
5. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.
6. Entzieht sich ein Mitglied durch Austritt einer Maßnahme, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verein in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 17 WAHLEN, BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft, der Schriftführer, die Spartenleiter und der Häswart werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt, können jedoch jederzeit auf Antrag abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen o. ä. vorliegen. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss mit 2/3 – Mehrheit. Bis die Abberufung von einer Mitglieder- oder Hauptversammlung bestätigt wird, kann der 1. Vorsitzende das Vorstandsmitglied von seinem Amt suspendieren. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben dieser Person zu betrauen. Dessen Amtszeit endet mit der Neuwahl an der nächsten Mitglieder- oder Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beisitzer wird auf eine Amtszeit von 1 Jahr durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt, sollte im Ausschuss keine ungerade Personenanzahl durch die restlichen Ämter zustande kommen. Er kann jederzeit auf Antrag abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen o. ä. vorliegen. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss mit 2/3 – Mehrheit. Bis die Abberufung von einer Mitglieder- oder Hauptversammlung bestätigt wird, kann der 1. Vorsitzende den Beisitzer von seinem Amt suspendieren. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben dieser Person zu betrauen. Dessen Amtszeit endet mit der Neuwahl an der nächsten Mitglieder- oder Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen werden um ein Jahr versetzt durchgeführt. Sie dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder aus, so ist vom verbleibenden Ausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten des Austritts eine außerordentliche Mitglieder- Versammlung einzuberufen. Die freigewordenen Ämter sind hierbei neu zu besetzen.
5. Vor Beginn der Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob einzelne Wahlen offen oder geheim durchgeführt werden sollen. Personenwahlen werden generell geheim durchgeführt.
6. Bei Wahlen gilt ein Bewerber als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen besitzt.
7. Aktive-, passive- und Ehren-Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht.
8. In Ausschussämter nach §13 können nur aktive Mitglieder des Vereins im Sinne von §4 gewählt werden. Passive Mitglieder und Vereinsfremde dürfen kein Amt ausüben.
9. Briefwahl ist nicht zulässig.
10. Mitglieder die ein Amt im Ausschuss innehaben, können zusätzlich mit einem Beisitzeramt betreut werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass immer eine ungerade Anzahl von Mitgliedern im Ausschuss sitzt. Ausnahme bildet der Kassier, dieser darf kein weiteres Amt übernehmen.

§ 18 EHRUNGEN

1. In Anerkennung besonderer Verdienste im Verein, als passives oder aktives Mitglied sowie in der Vorstandschaft und dem Ausschuss, können vorgeschlagene Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, hierüber entscheidet die Mitglieder- oder Hauptversammlung. Eine einfache Mehrheit genügt.
2. Jedes passive oder aktive Mitglied wird Automatisch für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Die Ehrungen werden in einer 11-Jahres Staffelung vorgenommen.
3. Nach der dritten Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (33 Jahre Vereinszugehörigkeit) wird das Mitglied automatisch als Ehrenmitglied angesehen.

§ 19 SPARTEN INNERHALB DES VEREINS

1. Dem Verein gehören folgende Sparten an:
 - a) Gäu-Hexa
 - b) Gäu-Wächterim folgenden *Gruppen* genannt
2. Sämtliche Gruppen unterstehen der Oberleitung des 1. Vorsitzenden. Jedes öffentliche Auftreten einer Gruppe oder eines Einzelnen dieser Sparte (außerhalb der Kampagne) bedarf der vorherigen Genehmigung des Ausschusses.
3. Jede Gruppe hat einen Spartenleiter, welcher von der jeweiligen Gruppenversammlung gewählt wird (siehe § 17), Sonderregelungen siehe Gruppenordnung.
4. Die Spartenleiter gehören Kraft ihres Amtes dem Ausschuss an.
5. Die Spartenleiter können durch die Mitglieder- oder Hauptversammlung noch zu einem zusätzlichen Amt im Ausschuss (außer Kassier) gewählt werden.
6. Spartenleiter sind für ihre Gruppe anstelle des 1. Vorsitzende erste Disziplinarinstanz, soweit es sich um die Ahndung mit Verwarnung, Auflagen, Verweis oder befristetes Verbot des Auftretens handelt. Für das Verfahren gilt § 16 entsprechend. Eine endgültige Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen können nur nach Absprache mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden getroffen werden.
7. Die Gruppen können sich eine Gruppenordnung geben. Diese, wie auch jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung des Ausschusses.

§ 19A GÄU-HEXA

1. Die Gäu-Hexa sind die Hauptfigur des Vereins.
2. Der Auftritt der Gäu-Hexa beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag. Er endet traditionell am Aschermittwoch.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Mitwirkung bei Festzügen
 - Einmärsche bei Veranstaltungen
 - sowie die Mitwirkung bei den vom Ausschuss genehmigten Narrentreffen
4. Die Einzelheiten und Pflichten innerhalb der Gruppe regelt die Gruppenordnung.

§ 19B GÄU-WÄCHTER

1. Die Wächtergruppe ist eine begrenzte Gruppe. Die Gruppenstärke ist in der Gruppenordnung festgeschrieben. Die Gruppenstärke kann auf Beschluss der Gruppe und Genehmigung durch den Ausschuss verändert werden.
2. Der Auftritt der Gäu-Wächter beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag. Er endet traditionell am Aschermittwoch.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Mitwirkung bei Festzügen
 - Einmärsche bei Veranstaltungen
 - sowie die Mitwirkung bei den vom Ausschuss genehmigten Narrentreffen.
4. Die Einzelheiten und Pflichten innerhalb der Gruppe regelt die Gruppenordnung.

§ 20 URHEBERRECHTE AN MASKEN UND KOSTÜME (HÄS)

1. Die von dem Verein entworfenen Masken, Kostüme (Häs) und Vereinskleidung dürfen nicht ohne Zustimmung der 2/3- Mehrheit der Hauptversammlung nachgemacht, vervielfältigt (Ausnahme: zu Vereinszwecken) oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, ebenso Vereinsfremden ist es untersagt oben genannte Masken, Kostüme (Häs) und Vereinskleidung in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen zu tragen. Ausnahmen können vom Ausschuss gewährt werden.
3. Bei Austritt aus dem Verein (siehe § 7) kann je nach Zustand von Maske und Häs eine anteilige Rückerstattung erfolgen.
4. Der Verein hat generell das Vorkaufsrecht auf dessen Maske und Häs.
5. Zuwiderhandlung der oben genannten Punkte wird strafrechtlich verfolgt.

§ 21 ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Alle Gegenstände die über den Verein bezogen werden, sind mit Vorkasse zu bezahlen. Alle Gegenstände (auch Häs und Maske) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins.
2. Ratenzahlung ist nach Vereinbarung mit dem Ausschuss möglich.
3. Generell gilt bei allen bestellten Waren Selbstabholung. Gegen Aufpreis können die Artikel auch zugeschickt werden.

§ 22 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 – Mehrheit von allen bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der 3/4 Mehrheit von allen bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Form von §2 Abs.1 dieser Satzung.
3. Bei Vermögensübertragung an eine gemeinnützige Anstalt, hat diese gem. § 46 BGB verbindlich zu erklären, dass sie das Vermögen ausschließlich dem Zwecke des § 2 dieser Satzung zuführt und entsprechend verwendet.

§ 24 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES BGB

1. Sofern dieser Satzung nichts Anderes hinzuzufügen und bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB § 21-79.

§ 25 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle vorangegangenen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

GRÜNDUNGSDATUM: GÄUFELDEN-ÖSCHELBRONN, 24.03.2018

DATUM DER ÄNDERUNG: GÄUFELDEN-ÖSCHELBRONN, 09.04.2022

Unterschriftenauflistung siehe folgende Seite

ERKLÄRUNG DER FARBEN:

Alle an der vergangenen Hauptversammlung beschlossene Änderungen zur vorherigen Fassung wurden **Blau** markiert.

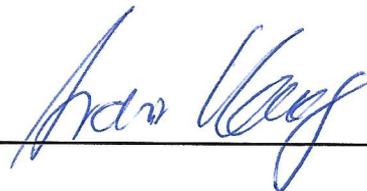
UNTERSCHRIFTENAUFLISTUNG VEREINS-SATZUNG

Ausschuss (Zunftrat):

1. VORSITZENDER

Name: **Aron Haag**

Unterschrift:



2. VORSITZENDER

Name: **Carmen Haan**

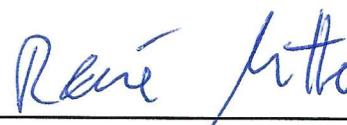
Unterschrift:



KASSIER

Name: **Rene Müller**

Unterschrift:



SCHRIFTFÜHRER

Name: **Chiara Dürr**

Unterschrift:



HÄSWART

Name: **Ruben Aspacher**

Unterschrift:



OBERHEXE

Name: **Michelle Ehrmann**

Unterschrift:



OBERWÄCHTER

Name: **Aron Haag**

Unterschrift:



Beisitzer (im Bedarfsfall):

Name: **Mirko Mihov**

Unterschrift:



Kassenprüfer:

Name: **Anke Häfner**

Unterschrift:



Name: **Mandy Baitinger**

Unterschrift:



GÄUFELDEN-ÖSCHELBRONN, DEN 09.04.2022

BEITRAGSORDNUNG DER NARRENZUNFT GÄU-HEXA & WÄCHTER GÄUFELDEN E.V.

AKTUELLER SATZUNGS-AUSZUG:

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. DER VEREIN ERHEBT VON SEINEN MITGLIEDERN JAHRESBEITRÄGE, DIE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR JÄHRLICH FÄLLIG SIND.
2. DER MITGLIEDSBEITRAG IST AB DEM 18. LEBENSJAHR (NATÜRLICHE PERSONEN) ZU ENTRICHTEN.
3. DER VEREIN KANN GEGEN MITGLIEDER, DIE MIT DER BEITRAGSZAHUNG IM RÜCKSTAND SIND, EINE MAHNGEBÜHR ERHEBEN, DEREN HÖHE VOM AUSSCHUSS FESTGESETZT WIRD. DARÜBER HINAUS, HAT DIE NICHTBEZAHLUNG DES BEITRAGS, NACH ZWEI ERFOLGLOSEN MAHNUNGEN, DEN AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN ZUR FOLGE.
4. DIE HÖHE DER BEITRÄGE WERDEN VON DER HAUPTVERSAMMLUNG FESTGELEGT UND IM ANHANG FESTGESCHRIEBEN. (BEITRAGSORDNUNG)

HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE:

AKTIVE MITGLIEDER: 192€ (ENTHÄLT 150€ BUSKOSTEN)
PASSIVE MITGLIEDER: 35€ (ENTHÄLT KEINE BUSKOSTEN)

FAMILIENMITGLIEDSCHAFT:
(2 ERWACHSENE UND MIN. EIN KIND)

2X AKTIV 300€ (ENTHÄLT 235€ BUSKOSTEN)
1X AKTIV + 1X PASSIV 180€ (ENTHÄLT 140€ BUSKOSTEN)
2X PASSIV 55€ (ENTHÄLT KEINE BUSKOSTEN)

KINDER UNTER 18 JAHREN SIND BEITRAGSFREI

PASSIVE MITGLIEDER, WELCHE ZUR AKTIVEN MITGLIEDSCHAFT WECHSELN, HABEN VOR KAMPAGNEN-BEGINN DEN BUSBEITRAG IN HÖHE VON 150€ AN DEN VEREIN ZU ENTRICHTEN.

TEILNEHMENDEN GÄSTEN UND PASSIVEN MITGLIEDER WIRD PRO KAMPAGNENTAG MIT EIGENEM BUS EIN FAHRTGELD IN HÖHE VON 10,00€ BERECHNET.

ZUR AUFNAHME IN DEN VEREIN, WERDEN KEINE WEITEREN AUFNAHMEGEBÜHREN ERHOBEN.